STEUER-UNION
FRANKFURT GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- Reuterweg 86
  60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
  Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
  Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Januar 2011

Das Aktuelle

Aus Steuer und Wirtschaft

THEMEN

BESONDERS WICHTIG **1**
Lohnsteuerrichtlinien 2011 1

UNTERNEHMER **3**
Welche Belege können Sie nun vernichten? 3
Anwendungserlass statt Umsatzsteuer-Richtlinien 3
Grundstücksverkauf und Bau durch Bauträger 3
Steuerabzug für ausländische Künstler u.a. 4
Zuflussversteuerung bei Betriebsverkauf? 4

GMBH **4**
Teileinkünfteverfahren bei Betriebsaufspaltung 4
Verlust betrieblicher Gesellschafterdarlehen 5

ARBEITGEBER UND -NEHMER **5**
Sozialversicherungsgrenzen u.a. 2011 5
Sachbezugswerte 2011 5

KAPITALANLEGER **5**
Stillhaltergeschäfte verfassungswidrig besteuert? 5

PRIVATBEREICH **5**
Behinderte Kinder: Steuerliche Berücksichtigung 5

ALLE STEUERZAHLER **6**
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes - Kurz notiert 6

BESONDERS WICHTIG

Lohnsteuerrichtlinien 2011

Die Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011 enthalten Anpassungen an Gesetzesänderungen, neuere Verwaltungserlasse und Urteile des Bundesfinanzhofs. Die Änderungen waren zum Teil schon in Verwaltungserlassen enthalten, deren Inhalt nun in die Richtlinien übernommen wurde. Der Bundesrat hat ihnen bereits zugestimmt. Geändert hat sich unter anderem:

Sachleistungen bei Reisekostenvergütungen: Es wird klargestellt, dass Reisekostenersatz auch dann steuerfrei ist, wenn der Arbeitgeber nicht Kosten ersetzt, sondern Sachleistungen selbst stellt, z.B. die Unterkunft (für Mahlzeiten aber besondere Regelung, siehe folgender Absatz).

Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit (Dienstreisen): Eine Gestellung einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber wird bereits angenommen, wenn die Mahlzeit dienst- oder arbeitsrechtlich vom Arbeitgeber ersetzt wird und die Rech-

nung auf ihn ausgestellt ist. Bisher mussten weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Die Neuregelung hat den Vorteil, dass die Mahlzeiten nur mit den amtlichen Sachbezugswerten als geldwerter Vorteil angesetzt werden können (2011: 1,57 € für Frühstück, 2,83 € für Mittag- oder Abendessen), nicht mit dem berechneten Preis. Die Sachbezugswerte können wie bisher nicht angesetzt werden, wenn der Wert der Mahlzeit 40 € (inkl. MwSt) übersteigt. Werden die Mahlzeiten mit den tatsächlichen Werten angesetzt, können sie bis zur Höhe der jeweils in Betracht kommenden Verpflegungspauschale steuerfrei belassen werden. Die Freigrenze von monatlich 44 € für bestimmte Sachbezüge ist nicht für Mahlzeiten anwendbar, die mit den Sachbezugswerten angesetzt werden.

Übernachtung auf Dienstreisen im Mehrbettzimmer: Übernachtet ein Arbeitnehmer auf einer Dienstreise im Mehrbettzimmer zusammen mit Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, sind nur die Kosten für ein Einzelzimmer im selben Haus absetzbar bzw. erstattbar (galt schon bisher). Dies gilt nun entsprechend für Übernachtung in einem Haus oder in einer Wohnung.

Frühstück: Ist das Frühstück im Preis für Übernachtung enthalten, ist es mit 20 % der jeweiligen Verpflegungspauschale für einen vollen Tag herauszurechnen (wie bisher), bei Übernachtung im Inland also mit 4,80 €. Ist in der Rechnung die Beherbergung gesondert ausgewiesen und daneben ein Sammelposten für Nebenleistungen, ohne dass erkennbar ist ob ein Frühstück enthalten ist, kann das Frühstück mit 20 % der Verpflegungspauschale (im Inland also mit 4,80 €) herausgerechnet werden. Der Rest des Sammelpostens kann als Reisenebenkosten steuerfrei ersetzt werden, es sei denn es ist zu vermuten, dass er nicht ersetzbare Reisekosten enthält (z.B. für Minibar, private Telefonate).

Unfallkosten bei Firmenwagengestellung: Ab 2011 gehören Unfallkosten nicht mehr zu den Gesamtkosten eines einem Arbeitnehmer überlassenen Firmenwagens. Trägt der Arbeitgeber die Kosten eines vom Arbeitnehmer verursachten Unfalls, ist dies daher ein geldwerter Vorteil. Reparaturkosten bis 1.000 € zuzüglich MwSt, die ggf. nach Abzug von Versicherungsleistungen und Erstattungen Dritter verbleiben, kann der Arbeitgeber in die Gesamtkosten einbeziehen, somit entfällt in diesen Fällen ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil. Dies gilt bei der 1 %-Regelung und bei der Fahrtenbuchtmethode. Besteht keine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers (z.B. bei höherer Gewalt, Schaden durch Dritten) oder hat sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt ereignet (Dienstfahrt oder Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte), ist der Verzicht auf Kostenersatz kein Arbeitslohn.

Firmenwagennutzung für andere Einkunftsarten: Kann ein Firmenwagen vom Arbeitnehmer auch im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt werden, ist bei Anwendung der 1 %-Regelung kein weiterer zusätzlicher geldwerter Vorteil anzusetzen.

Nutzung des Dienstwagens für anderes Arbeitsverhältnis: Der Abzug der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist auch dann möglich, wenn ein Arbeitnehmer hierzu den Dienstwagen eines anderen nutzt oder einen Dienstwagen, der ihm im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses gestellt wurde.

Zuzahlungen zu Anschaffungskosten eines Dienstwagens: Eine Zuzahlung eines Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Pkw wird auf den geldwerten Vorteil im Zahlungsjahr bis auf 0 angerechnet. Ein verbleibender Restbetrag wird in den Folgejahren verrechnet. Erhält der Arbeitnehmer einen anderen Pkw, kann ein verbliebener Rest aber nicht auf den geldwerten Vorteil des neuen Pkw angerechnet werden.

Regelmäßige Arbeitsstätte: Eine regelmäßige Arbeitsstätte besteht, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird oder auf Weisung des Arbeitgebers aufzusuchen ist. Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit keine regelmäßigen Arbeitsstätten eines Arbeitnehmers, wenn er mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen muss. Dem Arbeitnehmer stehen dann bei entsprechender Dauer der Abwesenheit (mindestens 8 Stunden) Verpflegungspauschalen für höchstens drei Monate zu. Die Fahrtkosten kann er als Dienstreisen abrechnen.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers in seinem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse sind kein Arbeitslohn. Ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse wird angenommen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. Bei Bildungsmaßnahmen bei einem fremden Unternehmen kann auch der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger sein. Der Arbeitgeber muss ihm die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zusagen. Dies ist besonders für den Fall gedacht, dass eine Anmeldung durch den Arbeitnehmer berufsrechtlich vorgeschrieben ist.

Aus einer an den Arbeitnehmer ausgestellten Rechnung hat der Arbeitgeber keinen Vorsteuerabzug.

Doppelte Haushaltsführung: Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung kann auch vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer, der bisher nur am Beschäftigungsort einen Haushalt geführt hat, seinen Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und die bisheri-

ge oder eine neue Wohnung am Beschäftigungsort als Zweitwohnung nutzt.

Die Wegverlegung des Lebensmittelpunkts muss voraussichtlich auf Dauer sein. Es reicht nicht aus, wenn der Lebensmittelpunkt nur für die Sommermonate in eine Ferienwohnung verlegt wird. Die Kosten für die Zweitwohnung am Arbeitsort können nur insoweit als angemessen anerkannt werden, als sie die durchschnittliche Miete einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht übersteigen. Die Kosten des Umzugs von der bisherigen Wohnung am Beschäftigungsort in die neue auswärtige Wohnung am neuen Lebensmittelpunkt gelten als privat veranlasst und sind daher nicht absetzbar. Abziehbar sind dagegen die Kosten eines Umzugs von einer Wohnung am Beschäftigungsort in eine andere an diesem Ort.

UNTERNEHMER

Welche Belege können Sie nun vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2010 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Bücher, Jahresabschlüsse: Alle bis einschließlich 2000 geführten Bücher, Jahresabschlüsse einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn diese vor dem 1.1.2001 erstellt sind (letzte Eintragung vor dem 1.1.2001).

Arbeitsanweisungen: Für Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege: Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2001 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

Lohnkonto-Belege für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2005, die nicht Teil der Buchführung sind.

Andere Geschäftspapiere: Alle bis einschließlich 2004 angefallenen anderen Geschäftspapiere, wie vor dem 1.1.2005 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2005 entstandene Unterlagen.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

Anwendungserlass statt Umsatzsteuer-Richtlinien

Die Umsatzsteuer-Richtlinien geben die Auffassung der Finanzverwaltung zu Einzelfragen bei der Umsatzsteuer wieder. Zum großen Teil beruhen sie auf Urteilen des Bundesfinanzhofs. Praktiker halten sich in der Regel an die Richtlinien, um steuerliche Risiken gering zu halten. Die Umsatzsteuer-Richtlinien wurden von der Finanzverwaltung aufgehoben. An ihre Stelle tritt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, der bereits im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde. Vorteil des Anwendungserlasses ist aus Sicht der Finanzverwaltung, dass er rasch an neue Rechtssprechung und Gesetzesänderungen angepasst werden kann, während Richtlinien nur im Abstand von mehreren Jahren ergehen und der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien waren daher oft schon kurz nach Verabschiedung in wichtigen Teilen überholt. Der neue Anwendungserlass beruht weitestgehend auf den bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien. In ihm sind aber bereits einige Verwaltungserlasse eingearbeitet, die zu neueren Gesetzesänderungen ergangen sind.

Die Nummerierung der Abschnitte des Erlasses folgt dem Gesetz. Die Ausführungen zu § 4 Nr. 10 UStG (Steuerbefreiung für Versicherungsleistungen) z.B. sind zu finden unter „4.10.1“.

Grundstücksverkauf und Bau durch Bauträger

Verkauft ein Unternehmer ein Grundstück und übernimmt er gleichzeitig die Bebauung, kann der Vertrag in eine umsatzsteuerfreie Grundstückslieferung und eine steuerpflichtige

Bauleistung aufzuteilen sein, je nach Art der Vereinbarungen. Bei einem Verkauf im Rahmen des sog. Bauträgermodells handelt es sich um eine einheitliche steuerfreie Leistung. In anderen Fällen liegen zwei unterschiedliche Leistungen vor, wovon nur die Grundstückslieferung steuerfrei ist. (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main)

Steuerabzug für ausländische Künstler u.a.

Für Personen ohne inländischen Wohnsitz wird für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende und ähnliche Darbietungen eine Abzugssteuer von in der Regel 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag erhoben. Auch die bloße Verwertung derartiger Darbietungen im Inland kann der Steuer unterliegen. Die Steuer ist vom Schuldner der Vergütungen, in der Regel dem Veranstalter, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ist der Gläubiger der Vergütung innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig, kann seit 2009 die Nettovergütung als Bemessungsgrundlage der Abzugssteuer gewählt werden, also Vergütung abzüglich der Kosten (Steuersatz dann 30 %). Der Schuldner der Vergütungen, haftet für die Abzugssteuer. Zu den Darbietungen gehören unter anderem Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Shows, Turniere und Wettkämpfe, auch nichtöffentliche Auftritte wie Studioaufnahmen für Film, Funk und Fernsehen oder zur Herstellung von Bild- und Tonträgern, Modeschauen, Feuerwerke und Lasershows. Nicht dazu gehören wissenschaftliche Vorträge und Seminare.

Ein ausführlicher Erlass der Finanzverwaltung behandelt Einzelfragen des Steuerabzugs.

Zuflussversteuerung bei Betriebsverkauf?

Der Gewinn aus dem Verkauf eines Betriebes oder Gesellschaftsanteiles ist grundsätzlich mit dessen Übergabe entstanden und zu versteuern. Es ist ohne Bedeutung, wann der Kaufpreis gezahlt wird. Auch bei mehrjähriger Stundung des Kaufpreises oder bei Ratenzahlung ist sofort zu versteuern. Bei einem Verkauf gegen Leibrente kann der Verkäufer aber auch die Zuflussversteuerung wählen. Danach sind die einzelnen Raten der Rente erst steuerpflichtig, sobald die Summe der bisher gezahlten Raten den Buchwert des Betriebsvermögens beim Verkauf übersteigt. Die einzelne Rate ist von da an in voller Höhe als Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Ein geringer Teil der Rate stellt allerdings Zinsertrag dar, der von Anfang an steuerpflichtig ist. Die Zuflussversteuerung kann auch bei langfristiger Ratenzahlung gewählt werden. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung ähnlichen Versorgungscharakter wie eine Leibrente hat. Dazu muss der Zeitraum der Zahlung über zehn Jahren liegen. Die Ratenvereinbarung und sonstige Ausgestaltung des Vertrages müssen eindeutig die Absicht des Veräußerers erkennen lassen, sich eine Versorgung zu verschaffen. Die Ratenzahlung muss im Interesse der Veräußerers liegen, nicht in dem des Käufers. In einer neuen Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof diese Grundsätze. Es war zum Teil bezweifelt worden, ob an dem genannten Wahlrecht noch festgehalten werden kann.

GMBH

Teileinkünfteverfahren bei Betriebsaufspaltung

Für die Einkünfte aus einer GmbH oder AG im betrieblichen Bereich gilt das Teileinkünfteverfahren. Die Einnahmen daraus werden nur zu 60 % berücksichtigt, insbesondere Gewinnausschüttungen und Dividenden. Auch mit diesen Einnahmen zusammenhängende Betriebsausgaben zählen nur zu 60 %.

Werden einer GmbH im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter (z.B. ein Grundstück mit Gebäude) überlassen, gilt nach einem Erlass der Finanzverwaltung Folgendes:

Erfolgt die Nutzungsüberlassung zu fremdüblichen Konditionen (marktübliche Miete oder Pacht), sind damit zusammenhängende Kosten wie z.B. AfA oder Refinanzierungskosten voll absetzbar, weil sie im Zusammenhang mit den Pachteinnahmen stehen. Werden die Wirtschaftsgüter dagegen unentgeltlich überlassen, sind mit der Überlassung zusammenhängende Kosten nur zu 60 % absetzbar, da sie mit den Erträgen aus der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Bei verbilligter Überlassung ist in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Kosten des unentgeltlichen Teils sind nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % absetzbar.

Beispiel: A vermietet an die A-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist, ein Grundstück mit Gebäude. Die monatliche Miete beträgt 4.000 €. Marktüblich wären 6.000 €. Dem A entstehen monatlich Kosten von 5.100 € (AfA, Zinsen für Bankdarlehen). Steuerliche Beurteilung: Die Miete beträgt 2/3 der Marktmiete. Die Überlassung ist daher zu 2/3 entgeltlich, zu 1/3 unentgeltlich. 1/3 der Kosten (1.700 €) fallen unter das Teileinkünfteverfahren. Diese Kosten sind nur zu 60 % absetzbar, also in Höhe von 1.020 €. 680 € sind nicht absetzbar. Die restlichen Kosten (3.400 €) sind voll absetzbar.

Verlust betrieblicher Gesellschafterdarlehen

Wird ein Darlehen der eigenen GmbH zu fremdüblichen Konditionen gewährt, kann ein Verlust des Darlehens voll abgesetzt werden, wenn es zum Betriebsvermögen gehört. Erforderlich sind ein marktüblicher Zinssatz sowie sonstige marktübliche Bedingungen, z.B. Sicherheiten. Wurde das Darlehen nicht zu fremdüblichen Bedingungen gewährt, ist es in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil zu zerlegen. Hinsichtlich des entgeltlichen Teils ist der Darlehensverlust voll zu berücksichtigen. Hinsichtlich des unentgeltlichen Teils gilt das Teileinkünfteverfahren, der Verlust ist nur zu 60 % absetzbar. Aufzuteilen ist auch bei zwar marktüblichem Zins, wenn aber andere Konditionen nicht marktüblich sind, z.B. keine marktüblichen Sicherheiten gestellt wurden. Wird ein Darlehen zunächst zu fremdüblichen Bedingungen einschließlich Sicherheiten gewährt, bei Eintritt einer Krise der GmbH aber nicht abgezogen, unterliegt sein Verlust in voller Höhe dem Teileinkünfteverfahren. Verluste aus Bürgschaften oder anderen Sicherheiten zugunsten der eigenen GmbH werden entsprechend behandelt wie Darlehensverluste. Maßgebend ist also, ob die Bürgschaft oder andere Sicherheit zu fremdüblichen Bedingungen gewährt wurde.

Hinweis: Gehören die Anteile, Darlehen und Bürgschaften zum steuerlichen Privatvermögen, gelten andere Grundsätze.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Sozialversicherungsgrenzen u.a. 2011

Renten- und Arbeitslosenversicherung: In den alten Bundesländern soll die Beitragsbemessungsgrenze voraussichtlich monatlich 5.500 € (unverändert) betragen, in den neuen Bundesländern soll sie von 4.650 € auf 4.800 € steigen.

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Beitragsbemessungsgrenze soll einheitlich in allen Bundesländern von 3.750 € auf 3.712,50 € sinken. Der Beitragssatz soll auf 15,5 % angehoben werden (der Arbeitnehmeranteil steigt auf 8,2 % an, der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3 %). Die Versicherungspflichtgrenze soll in allen Bundesländern 4.125 € betragen.

Arbeitslosenversicherung: Ab Januar 2011 steigt der Beitragssatz von derzeit 2,8 % auf 3 % des Bruttoeinkommens an. Diese Beitragserhöhung war ursprünglich bereits ab Juli 2010 vorgesehen, sie wurde allerdings im Rahmen des Konjunkturpakets II auf das Jahresende verschoben.

Sachbezugswerte 2011

Das Bundesarbeitsministerium hat die voraussichtlichen Sachbezugswerte für 2011 bekannt gegeben, die in allen Bundesländern gelten. Der Bundesrat wird sie vermutlich im Dezember 2010 beschließen. Der Sachbezugswert für Verpflegung beträgt monatlich 217 € (Frühstück = 47 €, Mittag- und Abendessen jeweils = 85 €). Der Tageswert beläuft sich auf 7,23 € (Frühstück = 1,57 €, Mittag- oder Abendessen = 2,83 €). Der Sachbezugswert für Unterkunft beträgt monatlich 206 € (pro Tag = 6,87 €).

KAPITALANLEGER

Stillhaltergeschäfte verfassungswidrig besteuert?

Bei Optionsgeschäften über ein Verkaufsgeschäft verpflichtet sich der Verkäufer der Option (sog. Stillhalter), dem Käufer der Option am Fälligkeitstag Wertpapiere zu einem bestimmten Preis zu liefern. Der Käufer wird von seiner Option nur Gebrauch machen, wenn der Kurs der Papiere inzwischen gestiegen ist und über dem vereinbarten Preis liegt. Der Stillhalter muss sich die Papiere nun zu dem höheren Kurs besorgen, weshalb er aus dem Verkaufsgeschäft (Basisgeschäft) einen Verlust erleidet. Die Optionsprämie, die der Stillhalter erhält, gehörte bis 2008 bei nicht gewerblich Tätigen zu den sog. sonstigen Einkünften. Der Verlust aus dem Basisgeschäft war nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in der Regel ein Spekulationsgeschäft. Der Verlust daraus konnte nicht mit der Optionsprämie verrechnet werden. Bei Verkaufsoptionen ist die Rechtslage entsprechend. Ab 2009 (Abgeltungsteuer) ist die Rechtslage ähnlich. Den Ausschluss der Verrechnung von Gewinnen aus dem Optionsgeschäft mit Verlusten aus dem Basisgeschäft hält das Bundesverfassungsgericht für möglicherweise verfassungswidrig. Es hat daher in einem Einzelfall Aussetzung der Vollziehung gewährt.

PRIVATBEREICH

Behinderte Kinder: Steuerliche Berücksichtigung

Ein Kind, das wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann über das 25. Lebensjahr hinaus bei Kindergeld oder -freibetrag berücksichtigt werden. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Vor dem 1.1.2007 war jeweils das 27. Lebensjahr maßgebend. Der durch die Behinderung entstehen-

de Mehraufwand kann auf Nachweis als außergewöhnliche Belastung oder mit einem Pauschbetrag, dessen Höhe vom Grad der Behinderung abhängt, geltend gemacht werden. Daneben kann weiterer behinderungsbedingter Mehraufwand zu berücksichtigen sein, wenn dieser nicht schon durch den Pauschbetrag abgegolten wird, z.B. Operationskosten, Kuren, Arzt- und Arzneikosten. Ein neuer Verwaltungserlass behandelt Einzelfragen und berücksichtigt neuere Urteile des Bundesfinanzhofs. Er erläutert unter anderem, wie die Nachweise über die Behinderung, Ursächlichkeit der Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt und über den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu erbringen sind.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

- Ist der faktische Ausschluss der **Aufteilung abziehbarer Vorsteuern** bei gemischt genutztem Gebäude nach dem Umsatzschlüssel mit dem Recht der EU vereinbar?

- Ist die **Umsatzsteuerpflicht von Betriebsveranstaltungen** nach gleichen Kriterien zu beurteilen wie die Lohnsteuerpflicht, gilt insbesondere auch die Freigrenze von 110 €?

- Hat ein **Mietwagenunternehmen** Anspruch auf Ermäßigung der Umsatzsteuer für Beförderungen bis 50 km?

- Sind bei einem **Zweitstudium**, dessen Kosten als Werbungskosten absetzbar sind, Fahrten zur Hochschule nach Reieskostengrundsätzen voll absetzbar oder nur mit der Entfernungspauschale?

- Sind bei beruflich veranlasster **doppelter Haushaltsführung** Kosten des Ehepartners für Fahrten von der Hauptwohnung zum Beschäftigungsort als Werbungskosten absetzbar?

- Sind Schenkungen aus einem sog. **Schenkkreis** einkommensteuerpflichtig, die für die Werbung von anderen Teilnehmern an diesem „Spiel“ gezahlt werden?

- Ist der Gewinn aus Verkauf innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung einer in **Spanien gelegenen Immobilie** in Deutschland von der Steuer freizustellen?

- Handelt es sich bei der Abfindung für den **Verzicht auf ein Erbbaurecht** um Werbungskosten des Grundstückseigentümers oder um nicht absetzbare Anschaffungskosten für das Grundstück?

- Ist die Einschränkung der Erlassmöglichkeit bezüglich der **Grundsteuer** ab 2008 verfassungsmäßig?

- Ist die Neufassung des **Erbschaftsteuergesetzes**, die seit 2009 in Kraft ist, wiederum verfassungswidrig?

Verschiedenes - Kurz notiert

Wenn in glaubensverschiedenen Ehen bei zusammenveranlagten Ehegatten das Einkommen des keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten für die Kirchensteuer des anderen Ehegatten herangezogen wird, ist dies nicht verfassungswidrig. (Bundesverfassungsgericht)

Der Abzug von Schulgeld bei Eltern ist auch zulässig, wenn Vertragspartner der Schule das Kind selbst ist, z.B. bei dessen Volljährigkeit. (Finanzverwaltung)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	**13 (*)**	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	**27**	28	29	30
31						

10.01.2011 (13.01.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)

27.01.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.